

## TAGUNGEN

### Gefahren durch Notstandsgesetze

Am 31. Januar 1967 fand in der Bonner Beethovenhalle eine Forumdiskussion statt, in der die Professoren *Helmut Ridder* (Gießen) und *Hans-Ulrich Evers* (Göttingen), die Bundstagsabgeordneten *Dr. Bert Even* (CDU), *Helmut Schmidt* (SPD) und *Wolfgang Dorn* (FDP) und als Vertreter der Gewerkschaften *Dr. Heinz Gester* (DGB-Bundesvorstandsverwaltung), *Olaf Radtke* (Mitglied des Hessischen Landtages, Hauptvorstandsverwaltung der IG Metall) und *Werner Vitt* (Vorstandsmitglied der IG Chemie, Papier, Keramik) über die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der „einfachen“ Notstandsgesetze im Rahmen der geplanten Notstandsgesetzgebung unter der Leitung von *Walter Kröpelin* (Bayerischer Rundfunk) diskutierten.

*Ludwig Rosenberg* begrüßte die Teilnehmer des Forums und die rund 2000 Zuhörer (überwiegend Gewerkschaftsfunktionäre, aber auch Parlamentarier, Regierungsmitglieder, Journalisten und Studenten) im Namen von Bundesvorstand und Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Zwei Gründe hätten den DGB bewogen, diese Diskussion zu veranstal-

ten: Erstens sähen die Gewerkschaften „in den bereits verabschiedeten und noch geplanten Notstandsgesetzen eine wirkliche und ernste Gefahr für die Grundrechte der Bürger“, so daß sie „in Konsequenz der Beschlüsse des DGB-Kongresses von Berlin 1966 vor der Verwirklichung solcher Vorhaben warnen“ müßten; und zweitens wären die Gewerkschaften besorgt darüber, „daß eine so bedeutsame Frage in der deutschen Öffentlichkeit insgesamt eine so relativ schwache Beachtung gefunden“ hätte. Der DGB-Vorsitzende gab dann der Hoffnung Ausdruck, daß die Forum-Teilnehmer „die gegenteiligen Standpunkte zu einer entscheidenden Frage unserer Staats- und Gesellschaftsform“ darstellen und klären mögen.

Darin — Klärung und Darstellung der gegenteiligen Standpunkte — wurden die Zuhörer enttäuscht. Man hatte im Gegenteil eher den Eindruck, als ob Dr. Even und Schmidt am Weiterbestehen der Begriffsverwirrung über Gründe, Ziele und Verwirklichung der Notstandsgesetze interessiert wären. So sagte Dr. Even zwar, daß die beste Notstandsvorsorge die Verhinderung des Notstandsausbruchs sei. Aber das Parlament dürfe nicht blindlings darauf vertrauen. Es müsse von einer Naturkatastrophe bis zum Nuklearkrieg an alles gedacht werden. Jedoch seien die extremen Fälle die unwahrscheinlichsten. Möglich sei z. B. ein Zusammenbruch der Ölimporte durch kriegerische Handlungen, in die wir nicht verwickelt wären; auch eine Versorgungskrise müsse ins Auge gefaßt werden, wie sie z. B. im Verlauf der Kuba-Krise hätte eintreten können. Es sei für derartige Fälle unumgänglich, daß bestimmte Verantwortlichkeiten geregelt würden, und zwar gerade zum Schutz des arbeitenden Menschen. Das gäbe es heute schon in der Betriebsfeuerwehr. Schmidt führte als Begründung für eine Notstandsgesetzgebung die Hamburger Hochwasserkatastrophe an und ertete dafür Zwischenrufe wie: Das ging ohne Notstandsrechte, freiwillig usw.

Prof. Ridder wies auf die verhängnisvolle Vermengung zweier Tatbestände hin. Es gäbe kein Land, wo man Versorgungsnotstände mit Hilfe einer Diktaturverfassung, wie sie mit den Notstandsgesetzen drohe, zu meistern suche. Vorsorge sei wichtig, aber dafür genügten einfache Gesetze, die nicht mit der Verfassung kollidierten und sie umstürzten. — Keiner der Bundestagsabgeordneten nahm diese Ausführungen zum Anlaß, zwischen politischem Notstand und Versorgungsnotständen eine saubere begriffliche Trennungslinie zu ziehen.

Ebenso ungenügend und verwirrend war der Wortwechsel um die Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte nach dem Deutschlandvertrag. Schmidt behauptete, daß wir wegen dieser sog. Rechte die schlimmste Notstandsverfassung hätten, weit schlimmer als Art. 48 der Weimarer Verfassung. Die SPD wolle, daß das Parlament

jene Befugnisse, die jetzt den Alliierten zufallen würden, in die Hand bekäme. Deshalb müßten Notstandsgesetze her. Man solle jedoch ein schriftliches Einverständnis darüber herbeiführen, daß die Alliierten dann auf ihre Vorbehaltsrechte verzichteten.

Dr. Even behauptete, daß mit einer deutschen Notstandsgesetzgebung die Rechte der Alliierten automatisch verschwinden würden, man müsse sich lediglich mit den Alliierten verständigen, ob die deutschen Pläne für eine Notstandsgesetzgebung ausreichten.

Wolfgang Dorn bestritt, daß eine deutsche Notstandsgesetzgebung automatisch die Vorbehaltsrechte aus dem Deutschlandvertrag in deutsche Hände überführe. 1965, als die FDP noch in der Regierung war, waren die Alliierten jedenfalls nicht bereit, sich öffentlich zur Frage der Ablösung zu erklären.

Zur Frage der Überprüfung der bereits verabschiedeten Gesetze erklärten die drei Abgeordneten, daß das Parlament vor einem Neubeginn stände. Das Selbstschutzgesetz wäre wegen der prekären finanziellen Lage des Bundes vorerst noch nicht rechtskräftig und bei den übrigen Gesetzen müsse geprüft werden, wieweit sie mit der Verfassung übereinstimmten. Eine generelle Überprüfung hielt jedoch nur Dorn für notwendig; Schmidt erklärte, daß der Weg nach Karlsruhe dem Parlament die Entscheidung über die Notwendigkeit der Notstandsgesetze — die von der SPD bejaht würde — nicht abnehmen könne, weshalb die SPD ihn nicht gegangen sei. Dr. Even hielt sie nicht für verfassungswidrig, sprach sich aber auch für eine Änderung aus, wenn die Notstandsverfassung verabschiedet würde. Diese Erklärungen gaben den Behauptungen der Gewerkschaftsvertreter, daß das Parlament in unangemessener Eile und erstaunlich unbedenklich gehandelt hätte, besonderes Gewicht. Dr. Gester sagte, daß die ganze Prozedur geeignet wäre, das Vertrauen in die verfassungstreue Loyalität der Parlamentarier zu erschüttern.

Bei der Untersuchung der Einwirkung der verabschiedeten Gesetze auf das Betriebsverfassungs- und Arbeitsrecht kamen Dr. Gester und Olaf Radtke übereinstimmend zu negativen Schlußfolgerungen. Durch das Selbstschutzgesetz — so Dr. Gester — würden im Betrieb militante Unterordnungsverhältnisse herbeigeführt. Der Betriebsleiter, der nach dem Gesetz der geborene Selbstschutzleiter sei, erhalte Weisungsbefugnisse, die an die Betriebsführerzeiten erinnerten. Die Eingriffe in das Arbeitsverhältnis kollidieren mit Artikel 12 GG, wie auch ein Volk in ständiger Wehrbereitschaft mit dem Grundgesetz überhaupt in Widerspruch stehe.

Olaf Radtke legte dar, daß nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz der Staat die Verwaltung von Betrieben übernehmen kann; dadurch wandeln sich die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in solche aus einer Dienstpflicht, die viel stärkere Eingriffsmöglichkeiten in das

Arbeitsverhältnis ermögliche. Es können z. B. Betriebe geschlossen werden, und bisher habe er keine Antwort auf seine Befürchtungen erhalten, was dann mit den Arbeitnehmern geschehe. Sollten solche Fragen der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte überlassen werden? Bereits heute sei diese ausgesprochen konservativ und streikhindernd. Das würde in Notstandszeiten doch wohl eher strenger gehandhabt werden. Dr. Even und Schmidt hatten darauf nur allgemeine Erklärungen über Aufrechterhaltung der Koalitions- und Streikfreiheit anzubieten, die die Besorgnisse der Gewerkschaftsvertreter nicht beseitigen konnten.

Werner Vitt drückte das allgemeine Unbehagen der Gewerkschaften über den Geist der Gesetze aus, als er sagte, daß neben der finanziellen Belastung, die schon nicht mit dem Schutzeffekt in Einklang zu bringen sei, eine psychische Militarisierung bewirkt werde. Inner- und außerhalb der Betriebe werde durch das Zivilschutzkorps eine paramilitärische Disziplin errichtet. Diese Resultate ständen im Gegensatz zu den Friedensbestrebungen der Bundesregierung, die dadurch in ein Zwielicht gerieten.

Prof. Ridder vertiefte diese bereits auf die allgemeine politische Lage bezogenen Ausführungen,

indem er den politischen Stellenwert der Gesetze beleuchtete. Es sei bereits ohnehin ein gut Teil an Entdemokratisierung erreicht; die innere Presse- und Rundfunkfreiheit sei weitgehend eingeschränkt. Wenn man ernstlich darangehe, nun auch noch das Mehrheitswahlrecht einzuführen — ungeachtet der Erfahrungen der SPD im Kaiserreich —, fördere man das Heraufkommen einer Koalition CSU/NPD, die dann über das Instrumentarium der Notstandsgesetze verfüge.

Die Mehrheit der Zuhörer stand auf der Seite derjenigen, die Bedenken gegen die Notstandsgesetze vorbrachten. Wenn diese Veranstaltung einen Nutzen gehabt hat, dann wohl den, das zu demonstrieren: die Gewerkschafter sind in ihrer großen Mehrheit gegen die Gesetze.

Es war deshalb gut, daß Ludwig Rosenberg in seinem Schlußwort noch einmal die Bedenken der Gewerkschaften unterstrich und damit diese Veranstaltung in die Reihe einiger vorangegangener rückte, an denen teilzunehmen sich der DGB-Bundesvorstand seinerzeit nicht entschließen konnte.

Anne-Marie Fabian

## Gewerkschafter besprechen Mietpolitik

Zu seiner dritten Sitzung trat am 20. Januar 1967 der Internationale Wohnungsbauausschuß des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften und des Internationalen Bundes der Bau- und Holzarbeiter in Hamburg zusammen.

Elf europäische Länder und Israel waren vertreten. Für die Bundesarbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Wohnungswirtschaftler und Wohnungspolitiker nahm Dr. *Paul Nevermann* an der Sitzung teil. Neben dem amtierenden Generalsekretär des IBFG, *A. Braunthal*, wurde *N. Loefflad*, neuernannter Generalsekretär des IBBH, zum Vorsitzenden gewählt.

Der Sekretär des Wohnungsbauausschusses, Dr. *H. Umrath*, Amsterdam, hatte einen ausführlichen Bericht über die Probleme der Mietpolitik und über die Lage in den Teilnehmerländern sowie in den USA zusammengestellt. Nach einer eingehenden Aussprache wurden die wesentlichsten Ergebnisse folgendermaßen zusammengefaßt:

„Eine ausreichende Wohnraumreserve von etwa 3 % ist die Voraussetzung für eine Lockerung der Mietkontrolle und des Mieterschutzes; die regionale Verschiedenartigkeit der Wohnungsmärkte muß dabei gebührend berücksichtigt werden.“

Auch nach der Schaffung dieser Voraussetzungen gehört es zu den dauernden Aufgaben

des Staates, den Bau von guten zeitgemäßen Wohnungen zu verwirklichen; dafür ist in vielen Ländern eine öffentliche Förderung und Finanzierung des Wohnungsbaues für große Bevölkerungsgruppen notwendig.

Falls Bewohner öffentlich geförderter Wohnungen ein höheres Einkommen beziehen, sollten sie die Kostenmiete zahlen; für Familien mit sehr niedrigen Bezügen muß eine zusätzliche individuelle Subvention gezahlt werden, die nicht als Fürsorge zu betrachten ist.

Der Mieterschutz muß durch ausreichende Kündigungsfristen und ein Einspruchsrecht des Mieters gesichert werden; es müssen Möglichkeiten einer Schlichtung oder eines gerichtlichen Schiedsanspruches geschaffen werden.

Die internationale Zusammenarbeit der Regierungen und der Zentralbanken sollte verstärkt werden, um zu einem niedrigen Zinsniveau zu gelangen; nötigenfalls müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um den Wohnungsbau gegen Zinserhöhungen abzusichern.“

Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt, den endgültigen Text zu redigieren und eine Studie über Fragen der Finanzierung des Wohnungs- und Städtebaues unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzubereiten.

Abschließend berichtete der Sekretär über die Tätigkeit in den Ausschüssen für Wohnungsbau, Bauwirtschaft und Regionalplanung der UNO und über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern.

